

# **BVGer D-3831/2023 vom 7. Juni 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3831\\_2023\\_d20230607](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3831_2023_d20230607)

FR: TAF D-3831/2023 du 7 juin 2023

IT: TAF D-3831/2023 del 7 giugno 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Verlängerung der Überstellungsfrist (Dublin-Verfahren); Feststellungsverfügung des SEM vom 7. Juni 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-3831/2023 Seite 5

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Im rechtskräftig abgeschlossenen Dublin-Verfahren erwies sich Italien als zuständig für das Asylverfahren des Beschwerdeführers, weshalb das SEM auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eintrat und ihn nach Italien wegwies. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Mit seiner Eingabe vom 26. Mai 2023 an das SEM machte er aber neu geltend, dass die Zuständigkeit für sein Asylverfahren mittlerweile auf die Schweiz übergegangen sei, weil die Frist, innert welcher er nach Italien hätte überstellt werden sollen, abgelaufen sei.

### **E. 3.2**

Die Frist für die Überstellung eines Antragsstellers in den zuständigen Staat im Rahmen eines Dublin-Verfahrens beträgt sechs Monate und beginnt spätestens mit der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den zuständigen Staat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, dem gemäss Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Wird innerhalb dieser Frist nicht überstellt, wird der Staat, der die Überstellung nicht durchgeführt hat, für das Asylverfahren zuständig. Diese Frist kann höchstens auf achtzehn Monate verlängert werden, wenn die Person flüchtig ist (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).

### **E. 3.3**

Unter den Begriff "flüchtig" im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO sind alle Sachverhalte zu subsumieren, in denen die asylsuchende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen für die Behörden des Staates, der die Überstellung durchführen will, nicht auffindbar ist oder das Überstellungsverfahren sonstwie absichtlich behindert. Ist die Person einmal flüchtig, kann eine Verlängerung bis zur Maximalfrist erfolgen (vgl. BVGE 2010/27 E. 7.2.3; Urteil des BVGer D-4561/2023 vom 10. Oktober 2023 E. 6.2

D-3831/2023 Seite 6 m.w.H.; CHRISTIAN FILZWIESER/ANDREA SPRUNG, Dublin III-Verordnung, 2014, K12 zu Art. 29). Kann die Überstellung der betreffenden Person nicht durchgeführt werden, weil sie die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren, dürfen diese Behörden unter der Voraussetzung, dass die Person ordnungsgemäss über die ihr insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, annehmen, dass sie beabsichtigte, sich ihnen zu entziehen, um ihre Überstellung zu vereiteln (vgl. Urteil des EuGH vom 19. März 2019 C-163/17 Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland Rn 62 und 70).

### **E. 3.4**

Die Bestimmungen zur Überstellungsfrist in der Dublin-III-VO sind "self-executing" (vgl. BVGE 2015/19 E. 4), weshalb sich der Beschwerdeführer auf eine Verletzung von Art. 29 Dublin-III-VO berufen kann.

### **E. 4.1**

Das SEM gelangte in der angefochtenen Feststellungsverfügung zum Ergebnis, dass die Überstellungsfrist bis zum 8. März 2024 laufe und die Zuständigkeit nicht auf die Schweiz übergegangen sei. Zur Begründung führte es aus, die Überstellungsfrist sei auf 18 Monate verlängert worden. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Abwesenheiten und der damit einhergehenden Mitwirkungspflichtverletzung als "flüchtig" im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO erachtet worden. So sei einer internen Meldung zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer entgegnete in der Beschwerde, seine Abwesenheit sei in keiner Weise belegt und er bestreite eine solche. Er sei vom

### **E. 4.3**

Das SEM hielt der Beschwerde in der Vernehmlassung entgegen, dass aus der Datenbank MIDES hervorgehe, dass der Beschwerdeführer vom 7. September 2022 bis am 13. September 2022 nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft, dem BAZ C.\_\_\_\_\_,

anwesend gewesen sei. Die dies- bezüglichen Bestreitungen des Beschwerdeführers seien nachweislich falsch. Dem vom Beschwerdeführer eingereichten Screenshot sei zu entnehmen, dass am 9. September 2022 eine Eintscheidbesprechung geplant gewesen sei. Die ursprünglich im Büro der Rechtsvertretung geplante Be- sprechung sei anschliessend per Telefon durchgeführt worden, was für die Abwesenheit des Beschwerdeführers spreche. Der Beschwerdeführer habe mit seiner Abwesenheit offenbar die für den 9. September 2022 ge- plante Besprechung des Nichteintretensentscheid mit seiner Rechtsvertre- tung verhindert. Gemäss eigenen Aussagen habe er den Entscheid am

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer entgegnete in der Replik, er bestreite nach wie vor eine unbegründete Abwesenheit vom 7. September bis 9. September 2022. Er sei vor Ort gewesen und könne sich die Nichtregistrierung in der Datenbank MIDES nicht erklären. Ohnehin wäre eine solche Abwesenheit irrelevant, da diese vor Entscheideröffnung gelegen habe und eine Über- stellung, welcher er sich nach Auffassung des SEM gezielt habe entziehen wollen, ohnehin nicht möglich gewesen sei. Der vom SEM eingereichte E-Mailverlauf bestätige, dass es erlaubt sei, das BAZ unter der Woche von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr und über das Wochenende von Freitag um 9:00 Uhr bis Sonntag um 20:00 Uhr zu verlassen, falls freitags keine Termine an- stünden. Er habe das BAZ am Freitag, dem 9. September 2022 ohne Kenntnis eines Termins um 9:00 Uhr verlassen, um seine zwei Freitage im Wissen der Behörden zu beziehen. Vom Termin mit seiner Rechtsvertre- tung habe er erst später erfahren. Es sei daher ungerechtfertigt, ihm eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht zu unterstellen. Statt am Sonntag um 20:00 Uhr zurückzukehren, sei er am Montagmorgen direkt zu seinem Ter- min mit der Rechtsvertretung gegangen. Montagabend sei er in das BAZ schlafengegangen und sogleich am nächsten Morgen registriert worden. Letztlich gehe es also nur um zwei Nichtregistrierungen und eine nächtli- che Abwesenheit am Sonntagabend ab 20:00 Uhr, diese noch bevor ihm der Entscheid der Vorinstanz überhaupt eröffnet worden sei. Bezüglich der Verspätungen widerspreche sich das SEM. Die «20:00-Uhr-Regel» schein nicht überall – und insbesondere nicht der tatsächlich ausführen- den Stelle – bekannt zu sein. Die Regel widerspreche zudem den Einträ- gen in der Datenbank MIDES, in welcher erst nach 20:30 Uhr Verspätun- gen markiert worden seien. Im Hinblick darauf, dass er stets im Camp über- nachtet habe, dürfe eine solch unklare Regel nicht dazu führen, dass er als flüchtig qualifiziert werde. Ohnehin seien diese Verspätungen alleine nicht für eine Verlängerung der Überstellungsfrist geeignet. Das Bundesverwal- tungsgericht, die Dublin-III-VO sowie die Rechtsprechung des EuGH ori- entiere sich an der Intention der Asylsuchenden. Die Vorinstanz berufe sich aber lediglich auf campinterne Vorschriften und gehe selbst nicht davon aus, dass er sich seiner Überstellung habe entziehen wollen. Es könne je- denfalls nicht davon ausgegangen werden, dass er sich einer Abschiebung habe entziehen wollen, solange ihm der negative Entscheid nicht eröffnet worden sei. Es habe demnach zu keinem Zeitpunkt ein Grund bestanden, die Überstellungsfrist zu verlängern. 5. 5.1 Gemäss den MIDES-Daten hat sich der Beschwerdeführer im ihm zu- gewiesenen BAZ am Mittwochabend, 7. September 2022, um 20:06 Uhr,

D-3831/2023 Seite 10 abgemeldet und erst am Dienstagvormittag, 13. September 2022, 10:28 Uhr, wieder angemeldet (vgl. Anzeige des BAZ Region B. \_\_\_\_\_ vom 12. September 2022 [vgl. 1180569-26/1], Mutationsmeldung des Migrations- amts des Kantons B. \_\_\_\_\_ vom 14. September 2022 [act. SEM 1180569-27/1] und MIDES-Auszug

[Beilage zur Vernehmlassung]). 5.2 Der Dublin-Entscheid vom 8. September 2022 wurde dem Beschwerdeführer (durch Zustellung an den damaligen Rechtsvertreter) am 9. September 2022 eröffnet. Zwar haben Dublin-Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung, aber die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen; erst wenn das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von fünf Tagen die aufschiebende Wirkung nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden (Art. 107a AsylG). Die Wegweisung wurde daher erst mit Ablauf der Beschwerdefrist am 16. September 2022 vollstreckbar. 5.3 Der Beschwerdeführer hat seine ihm zugewiesene Unterkunft am 7. September 2022 – und damit vor Erlass der erstinstanzlichen Verfügung – verlassen. Ungeachtet dessen konnte das erstinstanzliche Verfahren vom SEM planmässig mit der Verfügung vom 8. September 2022 abgeschlossen werden; offenkundig ging auch das SEM in jenem Zeitpunkt nicht von einer Flüchtigkeit des Beschwerdeführers aus. Jedenfalls hat der Beschwerdeführer weder die Feststellung des Sachverhalts noch den Erlass des Asylentscheids des SEM verzögert (vgl. dazu BVGer Urteil D-4002/2023 vom 20. Oktober 2023 E. 6). Der Beschwerdeführer ist zwar erst am 13. September 2022 in seine ihm zugewiesene Unterkunft zurückgekehrt, aber immerhin zu einem Zeitpunkt, bevor die Verfügung vom 8. September 2022 vollstreckbar gewesen ist (vgl. dazu Erwägungen E. 5.2 hievor). Es sind den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen und das SEM macht solches auch nicht geltend, dass der Beschwerdeführer mit seiner Abwesenheit tatsächlich die Überstellung behindert oder gar verunmöglicht hätte. Aufgrund der vorliegenden zeitlichen Konstellation kann dem Beschwerdeführer auch nicht leichthin die Absicht unterstellt werden, er habe sich durch seine Abwesenheit einer Überstellung entziehen oder das Überstellungsverfahren behindern wollen oder solches in Kauf genommen (vgl. auch Urteil des BVGer D-4561/2023 vom 10. Oktober 2023 E. 7.3), zumal er bis zur Vollstreckbarkeit der Verfügung nicht mit seiner Überstellung rechnen musste – wie sich auch aus dem vorinstanzlichen Verfügungsdispositiv ergibt (vgl. Dispositiv-Ziff. 3 der Verfügung vom 8. September 2022) und er offenbar während seiner Abwesenheit in Kontakt mit seiner damaligen Rechtsvertretung stand. Im Übrigen befand er

D-3831/2023 Seite 11 sich zum Zeitpunkt, als das SEM mit einem Gesuch um Verlängerung der Überstellungsfrist an Italien gelangte (am 16. September 2022), denn auch bereits seit drei Tagen wieder in seiner ihm zugewiesenen Unterkunft. Selbst wenn die Abwesenheit des Beschwerdeführers eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG darstellen sollte – worauf hier nicht näher einzugehen ist, kann in der vorliegenden besonderen Konstellation doch nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer habe beabsichtigt oder in Kauf genommen, sich damit den schweizerischen Behörden zu entziehen, um seine Überstellung zu vereiteln (vgl. Rechtsprechung E. 3.3 hievor). 5.4 Die Vorinstanz beruft sich im Weiteren darauf, dass sich der Beschwerdeführer auch später diverse Male nach den offiziellen Ausgangszeiten – nach 20:00 Uhr – ausserhalb des BAZ aufgehalten habe. Diesbezüglich ist dem MIDES-Auszug zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am

### **E. 5.1**

Gemäss den MIDES-Daten hat sich der Beschwerdeführer im ihm zugewiesenen BAZ am Mittwochabend, 7. September 2022, um 20:06 Uhr, abgemeldet und erst am Dienstagvormittag, 13. September 2022, 10:28 Uhr, wieder angemeldet (vgl. Anzeige des BAZ Region B. \_\_\_\_\_ vom 12. September 2022 [vgl. 1180569-26/1], Mutationsmeldung

des Migrationsamts des Kantons B. \_\_\_\_\_ vom 14. September 2022 [act. SEM 1180569-27/1] und MIDES-Auszug [Beilage zur Vernehmlassung]).

### **E. 5.2**

Der Dublin-Entscheid vom 8. September 2022 wurde dem Beschwerdeführer (durch Zustellung an den damaligen Rechtsvertreter) am 9. September 2022 eröffnet. Zwar haben Dublin-Entscheide keine aufschiebende Wirkung, aber die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen; erst wenn das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von fünf Tagen die aufschiebende Wirkung nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden (Art. 107a AsylG). Die Wegweisung wurde daher erst mit Ablauf der Beschwerdefrist am 16. September 2022 vollstreckbar.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer hat seine ihm zugewiesene Unterkunft am 7. September 2022 - und damit vor Erlass der erstinstanzlichen Verfügung - verlassen. Ungeachtet dessen konnte das erstinstanzliche Verfahren vom SEM planmässig mit der Verfügung vom 8. September 2022 abgeschlossen werden; offenkundig ging auch das SEM in jenem Zeitpunkt nicht von einer Flüchtigkeit des Beschwerdeführers aus. Jedenfalls hat der Beschwerdeführer weder die Feststellung des Sachverhalts noch den Erlass des Asylentscheids des SEM verzögert (vgl. dazu BVGer Urteil D-4002/2023 vom 20. Oktober 2023 E. 6). Der Beschwerdeführer ist zwar erst am 13. September 2022 in seine ihm zugewiesene Unterkunft zurückgekehrt, aber immerhin zu einem Zeitpunkt, bevor die Verfügung vom 8. September 2022 vollstreckbar gewesen ist (vgl. dazu Erwägungen E. 5.2 hievor). Es sind den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen und das SEM macht solches auch nicht geltend, dass der Beschwerdeführer mit seiner Abwesenheit tatsächlich die Überstellung behindert oder gar verunmöglicht hätte. Aufgrund der vorliegenden zeitlichen Konstellation kann dem Beschwerdeführer auch nicht leichthin die Absicht unterstellt werden, er habe sich durch seine Abwesenheit einer Überstellung entziehen oder das Überstellungsverfahren behindern wollen oder solches in Kauf genommen (vgl. auch Urteil des BVGer D-4561/2023 vom 10. Oktober 2023 E. 7.3), zumal er bis zur Vollstreckbarkeit der Verfügung nicht mit seiner Überstellung rechnen musste - wie sich auch aus dem vorinstanzlichen Verfügungsdispositiv ergibt (vgl. Dispositiv-Ziff. 3 der Verfügung vom 8. September 2022) und er offenbar während seiner Abwesenheit in Kontakt mit seiner damaligen Rechtsvertretung stand. Im Übrigen befand er sich zum Zeitpunkt, als das SEM mit einem Gesuch um Verlängerung der Überstellungsfrist an Italien gelangte (am 16. September 2022), denn auch bereits seit drei Tagen wieder in seiner ihm zugewiesenen Unterkunft. Selbst wenn die Abwesenheit des Beschwerdeführers eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG darstellen sollte - worauf hier nicht näher einzugehen ist, kann in der vorliegenden besonderen Konstellation doch nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer habe beabsichtigt oder in Kauf genommen, sich damit den schweizerischen Behörden zu entziehen, um seine Überstellung zu vereiteln (vgl. Rechtsprechung E. 3.3 hievor).

### **E. 5.4**

Die Vorinstanz beruft sich im Weiteren darauf, dass sich der Beschwerdeführer auch später diverse Male nach den offiziellen Ausgangszeiten - nach 20:00 Uhr - ausserhalb des BAZ aufgehalten habe. Diesbezüglich ist dem MIDES-Auszug zu entnehmen, dass der

Beschwerdeführer am 14. September 2022 von 19:43 Uhr bis 20:47 Uhr, am 21. September 2022 von 20.02 Uhr bis 20.44 Uhr, am 22. September 2022 von 19:59 Uhr bis 21:08 Uhr, am 26. September 2022 von 19:31 Uhr bis 20:44 Uhr und am 6. Oktober 2022 von 19:55 bis 21:01 Uhr das BAZ C. \_\_\_\_\_ verlassen hat. Auch bezüglich dieser rund einstündigen Abwesenheiten - respektive verspäteten Rückkehren - liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Beschwerdeführer dadurch die Überstellung tatsächlich verunmöglicht oder behindert hätte. Auch eine entsprechende Absicht oder nur schon ein Inkaufnehmen einer Überstellungsbehinderung ist der wiederholt verspäteten Rückkehr ins BAZ nicht zu entnehmen, zumal er (abgesehen vom in E. 5.3 erwogenen Sachverhalt) stets im BAZ übernachtete.

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten war der Beschwerdeführer während seinen Abwesenheiten nicht «flüchtig» im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO, weshalb die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Überstellungsfrist nicht erfüllt gewesen sind. Der Beschwerdeführer kann sich diesbezüglich direkt auf die richtige Anwendung von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO berufen. Aus dem Gesagten folgt, dass im vorliegenden Fall, unabhängig vom unbeantwortet gebliebenen Verlängerungsersuchen des SEM vom 16. September 2022 an Italien (vgl. act. SEM 1180569-28/1), die ordentliche sechsmonatige Überstellungsfrist gilt (vgl. auch BVGE 2017 VI/9 E. 5).

#### **E. 5.6**

Für die Berechnung der Überstellungsfrist gilt als Fristbeginn die Anerkennung des Aufnahmegesuchs durch Italien, da der Beschwerdeführer den Dublin-Entscheid des SEM vom 8. September 2022 nicht angefochten hat (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO, Konstellation 1). Die italienischen Behörden nahmen innerhalb der zweimonatigen Antwortfrist keine Stellung zum Aufnahmegesuch vom 7. Juli 2022, weshalb die Überstellungsfrist mit Ablauf der Antwortfrist am 8. September 2022 zu laufen begann (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO; BVGE 2015/19 E. 6.2). Die Überstellungsfrist ist folglich am 9. März 2023 abgelaufen (vgl. Art. 42 Dublin-III-VO).

#### **E. 6**

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Überstellungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO mittlerweile abgelaufen ist und die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers auf die Schweiz übergegangen ist. Die vorliegende Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Feststellungsverfügung vom 7. Juni 2023 aufzuheben.

#### **E. 7**

bis 9. September 2022 im BAZ anwesend gewesen. Am Freitag, dem

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 7.2**

Dem im Beschwerdeverfahren nicht vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da nicht davon auszugehen ist, dass ihm durch die Beschwerdeerhebung Kosten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG entstanden sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3831/2023 Seite 13

### **E. 9**

September 2022, habe sein Anwalt ihm telefonisch mitgeteilt, dass er einen negativen Entscheid erhalten habe und dass er den Entscheid am Montag abholen solle. An jenem Wochenende habe er sich mit Erlaubnis zwei Tage Ferien genommen. Am Montag, dem 12. September 2022, habe er den negativen Entscheid abgeholt und sich daraufhin wieder im Camp aufgehalten. Er habe das BAZ folglich nur über das Wochenende gemäss den ihm zustehenden freien Zeiten, also am 10. und 11. September 2022, verlassen. Er bestreite, dass er zwischen dem 7. und 9. September 2022 sowie zwischen dem 12. und 13. September 2022 abwesend gewesen sei. Das SEM trage die Beweislast für seine Abwesenheit und habe diese nicht belegen können. Selbst wenn er an diesen Tagen aus irgendeinem Grund nicht richtig registriert worden wäre, wäre die Abwesenheit nicht geeignet, die Überstellungsfrist zu verlängern. Die Zuständigkeit Italiens sei erst am 8. September 2022 festgestellt worden und auch der Entscheid sei erst am 8. September 2022 ergangen. Zudem sei der Entscheid seiner Rechtsvertretung erst am 9. September 2022 zugestellt worden. Am 7. September 2022, einen Tag vor dem Beginn der Überstellungsfrist, hätte diese naturgemäss noch gar nicht verlängert werden können. Zudem sei eine Verlängerung der Überstellungsfrist vor Eröffnung des Entscheides höchst fraglich und mit der Dublin-III-VO nicht vereinbar. Die Überstellungsfrist diene dazu, dass einem Mitgliedstaat genügend Zeit bleibe, die asylsuchende Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Die asylsuchende Person solle den Vollzug der Überstellung nicht vorsätzlich vereiteln und dadurch den Ablauf der Überstellungsfrist herbeiführen können. Die Überstellungsfrist habe erst am 8. September 2022 angefangen zu laufen und die Beschwerdefrist sei bis zum 16. September 2022 gelaufen. Im fraglichen Zeitraum hätte die Überstellung folglich ohnehin nicht vollzogen werden können, womit er sich der Überstellung auch nicht hätte entziehen können. Die erforderliche Absicht diesbezüglich könne noch weniger festgestellt werden, da er erst am 12. September 2022 den Entscheid ausgehändigt erhalten habe und er sich danach direkt wieder im BAZ befunden habe. Welche Vorbereitungsmaßnahmen er durch die Abwesenheit vereitelt haben sollte, sei ebenfalls unklar und vom SEM nicht vorgetragen worden. Auch bezüglich der weiteren Daten, namentlich dem 14., 21., 22. und 26. September 2022 sowie dem 6. Oktober 2022, an welchen er erst nach 20:00 Uhr in das BAZ zurückgekehrt sei, dürfe er nicht als verschwunden gelten. Der Sicherheitsdienst des BAZ verneine spezielle Aufenthaltszeiten. Es könne sein, dass er sich wegen Zugverspätungen an diesen Daten

D-3831/2023 Seite 8 etwas später registriert habe, das BAZ sei aber jeweils über seine Ausflüge informiert gewesen und er habe jeden Abend im BAZ geschlafen. Es sei treuwidrig und widerspreche der Praxis anderer Dublin-Mitgliedstaaten, dass das SEM eine Abwesenheit von wenigen Stunden als Untertauchen qualifiziere, ohne die betroffenen Personen über die Umstände, die zu einer Qualifikation eines sogenannten Untertauchens führen würden, zu informieren. Insgesamt habe er somit nicht als flüchtig im Sinne von Art. 29 Dublin-III-VO qualifiziert werden können, weshalb die Verfristung eingetreten und der Feststellungsentscheid der Vorinstanz falsch sei.

### **E. 12**

September 2022 von seiner Rechtsvertretung erhalten. Auch nach erfolgter Entscheidungsbesprechung habe er sich unbewilligt nicht zu den vorgesehenen Zeiten im BAZ C.\_\_\_\_\_ aufgehalten, da er erst am 13. September 2022 zurückgekehrt sei. Ferner zeige die Datenbank MIDES, dass der Beschwerdeführer auch später mehrfach zu spät in das BAZ zurückgekehrt sei. Der Beschwerdeführer sei gemäss einer Abklärung beim Verantwortlichen des BAZ C.\_\_\_\_\_ bei einer Informationsveranstaltung darüber informiert worden, dass er sich jeweils um 20:00 Uhr wieder im BAZ hätte befinden müssen. Der Beschwerdeführer habe mit seinem Verhalten seine Mitwirkungspflicht in grober Weise verletzt. Er sei zum Zeitpunkt der Entscheideröffnung flüchtig gewesen. Ab dem Zeitpunkt der Entscheideröffnung könnten Vorbereitungsmaßnahmen zum Vollzug ergriffen werden, zumal Beschwerden gegen Nichteintretensentscheid keine aufschiebende Wirkung hätten. Die nach Entscheideröffnung an die zugewiesene Rechtsvertretung vorgenommene Verlängerung der Überstellungsfrist sei zu Recht erfolgt.

D-3831/2023 Seite 9

#### **E. 14**

September 2022 von 19:43 Uhr bis 20:47 Uhr, am 21. September 2022 von 20:02 Uhr bis 20:44 Uhr, am 22. September 2022 von 19:59 Uhr bis 21:08 Uhr, am 26. September 2022 von 19:31 Uhr bis 20:44 Uhr und am 6. Oktober 2022 von 19:55 bis 21:01 Uhr das BAZ C.\_\_\_\_\_ verlassen hat. Auch bezüglich dieser rund einstündigen Abwesenheiten – respektive verspäteten Rückkehren – liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Beschwerdeführer dadurch die Überstellung tatsächlich verunmöglicht oder behindert hätte. Auch eine entsprechende Absicht oder nur schon ein Inkaufnehmen einer Überstellungsbehinderung ist der wiederholt verspäteten Rückkehr ins BAZ nicht zu entnehmen, zumal er (abgesehen vom in E. 5.3 erwogenen Sachverhalt) stets im BAZ übernachtete. 5.5 Nach dem Gesagten war der Beschwerdeführer während seinen Abwesenheiten nicht «flüchtig» im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO, weshalb die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Überstellungsfrist nicht erfüllt gewesen sind. Der Beschwerdeführer kann sich diesbezüglich direkt auf die richtige Anwendung von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO berufen. Aus dem Gesagten folgt, dass im vorliegenden Fall, unabhängig vom unbeantwortet gebliebenen Verlängerungsersuchen des SEM vom 16. September 2022 an Italien (vgl. act. SEM 1180569-28/1), die ordentliche sechsmonatige Überstellungsfrist gilt (vgl. auch BVGE 2017 VI/9 E. 5). 5.6 Für die Berechnung der Überstellungsfrist gilt als Fristbeginn die Anerkennung des Aufnahmegesuchs durch Italien, da der Beschwerdeführer den Dublin-Entscheid des SEM vom 8. September 2022 nicht angefochten hat (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO, Konstellation 1). Die italienischen

D-3831/2023 Seite 12 Behörden nahmen innerhalb der zweimonatigen Antwortfrist keine Stellung zum Aufnahmegesuch vom 7. Juli 2022, weshalb die Überstellungsfrist mit Ablauf der Antwortfrist am 8. September 2022 zu laufen begann (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO; BVGE 2015/19 E. 6.2). Die Überstellungsfrist ist folglich am 9. März 2023 abgelaufen (vgl. Art. 42 Dublin-III-VO). 6. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Überstellungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO mittlerweile abgelaufen ist und die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers auf die Schweiz übergegangen ist. Die vorliegende Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Feststellungsverfügung vom 7. Juni 2023 aufzuheben. 7.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.